

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 3

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dies war die kritische Lage, in welcher sich Herzog von Rohan befand. Doch gerade in solchen Augenblicken zeigen sich Klugheit, Geschicklichkeit und Muth eines Generals am besten.

Der Herzog, ohne unruhig zu werden und das Gleichgewicht zu verlieren, entschloß sich, Chiavenna nicht zu verlassen und die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, allen Gefahren, denen er ausgesetzt war, zu begegnen.

Venehmen der Kaiserlichen im Veltlin.

Am gleichen Tag, wo die Franzosen Mantello verließen, kam Fernamond nach Tirano.

Sei es nun, daß er erfuhr, daß Serbelloni noch nicht bereit sei, in das Veltlin einzurücken oder daß er vorerst mit den Spaniern einige Angelegenheiten ordnen wollte, bevor er weiter ging; sei es endlich, daß er hoffte, die Graubündner würden sich mit ihm vereinen, um die Franzosen aus ihrem Land zu verjagen: anstatt dem Abdathal zu folgen, wie man erwarten mußte, marschirte er nach Poschiavo und von da in das Livignothal, in der Hoffnung, Montausier zu überraschen und zu schlagen. Doch da dieser Offizier nur sein Regiment hatte und mit diesem einer Armee von 8000 Mann nicht widerstehen konnte, so zog er sich glücklicher Weise über den Casannaberg nach dem Oberengadin zurück, wo er sich nach dem Befehl, welchen er von dem Herzog von Rohan erhalten hatte, mit Laudé vereinigte.

Fernamond ließ seine Armee unter dem Kommando von Breziquel im Livignothal, um sich zu erholen und ging nach Bormio zurück. — Er beabsichtigte, hier Nachrichten (nouvelles) von Graubünden und Verstärkungen aus Tyrol zu erwarten. — Er zählte darauf, daß Serbelloni nicht zögern werde, ihm Bericht über sein Einrücken im Veltlin zu erstatten. Zu gleicher Zeit als dieser General zum Angriff von Niva schritt, konnte er von Livigno aus durch das Engadin und über Chiavenna vordringen; er schmeichelte sich, daß ihm Rohan bei dieser Gelegenheit nicht entrinnen könne.

(Fortsetzung folgt.)

Das alte Luzern. Topographisch-kulturhistorisch geschildert von Dr. Theodor von Liebenau. Mit 4 Bildern nach Diebold Schillings Chronik von 1512. Luzern, Verlag von C. F. Prell. 1882. Leinwandband. Preis Fr. 9. 50.

In sehr unterhaltender Weise macht der gelehrte Herr Verfasser uns mit dem alten Luzern, der Geschichte seiner Straßen, Plätze, Häuser u. s. w. bekannt. Wer sich für den Gegenstand interessirt, dem kann das Buch umsomehr empfohlen werden, als der Verfasser einen unparteiischen Standpunkt einnimmt.

Uniformirungsliste des deutschen Reichsheeres und der kaiserlich deutschen Marine Vierte bis zur Gegenwart fortgeführte und erweiterte Auflage. Berlin, E. S. Mittler und Sohn, 1881. 8°. 28 1/2 Bogen. Preis Fr. 6. 25.

Die in letzter Zeit zahlreichen Uniform-Abänderungen in der deutschen Armee und Marine sind

in dieser vierten Auflage sämmtlich berücksichtigt worden, so daß das von hoher und maßgebender Stelle anerkannte Werk nunmehr eine zuverlässige und genaue Gesamtdarstellung der heutigen Uniformen aller deutschen Truppengattungen, auch der der militärischen Beamtenbranchen und technischen Korps enthält, auch alle Spezial-Abzeichen und Auszeichnungen aufführt, endlich auch die, einzelnen Staaten eigenthümlichen Uniformen beschreibt, wie sie theils einigen aus alter Zeit herstammenden Organisationen angehören, theils für den Hofdienst besonders vorgeschrieben sind.

Für uns hat das Werk sozusagen keinen Werth.

Eidgenossenschaft.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

(Fortsetzung.)

Im Besiz des von Herrn Oberst Pauli im Winter 1878/79 entworfenen detaillirten Programmes stellte nun Herr Oberst Rudolf bezüglich des weitern Vorgehens folgende Fragen:

1. Wäre es nicht zweckmäßig, bevor die eigentlichen administrativen Vorschriften bearbeitet werden, ein spezielles Gesetz über die Leistungen des Landes, des Bundes wie der Kantone und der Gemeinden, sowohl für den Kriegsfall als den Instruktionsdienst aufzustellen? oder
2. Soll das Reglement lediglich für das Feldverhältniß bearbeitet werden, um dann hernach die besondern Bestimmungen für den Instruktionsdienst in einen speziellen Erlass zusammenzunehmen? oder endlich
3. Sollen beide Verhältnisse, aktiver und Instruktionsdienst, im gleichen Reglemente besprochen werden?

So rationell ein Vorgehen gemäß der ersten Frage gewesen wäre, und so zweckmäßig es sein müßte, über alle Landesleistungen bezüglich der Verpflegung und Unterkunft der Truppen, bezüglich der Pferdestellung, der Transportmittel, der Ueberlassung des Eigenthumes der Kantone, Gemeinden, Korporationen, Privatn u. s. w. ein besonderes Gesetz zu besitzen, so fanden wir doch, daß durch ein decartiges Gesetz, welches zweifelsohne erst nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten und Hindernisse zu Stande gekommen wäre und in Wirksamkeit hätte treten können, der Erlaß des erst nachher zu bearbeitenden Verwaltungs-Reglementes in bedeutendem Maße verzögert worden wäre, und daß dadurch der unliebsame Zustand für die Verwaltung der Truppenkorps viel zu lange noch fortgedauert hätte. Außerdem hielten wir dafür, daß uns in dieser Frage die Hände durch das Militärorganisationsgesetz selbst gebunden seien, welches in verschiedenen Artikeln ausdrücklich bestimmt, daß das Verwaltungs-Reglement im Gesetz nicht vorgesehene Leistungen und Entschädigungen festzustellen, daselbst nicht besprochene Verhältnisse zu erkennen habe.

Das Reglement bloß für den aktiven Dienst zu bearbeiten, wäre im Anfange eine erheblich leichtere Aufgabe gewesen, in der Folge wäre sie aber, wenn die für das Friedensverhältniß erforderlichen speziellen Vorschriften in ein zweites Reglement hätten zusammengefaßt werden sollen, eine bedeutend komplizirtere geworden. Eher hätte man den umgekehrten Weg einschlagen sollen; das Bedürfniß, den Verwaltungsdienst für die Truppenübungen geordnet zu haben, ist, so lange wenigstens keine größere Truppenaufstellung droht, zur Zeit ein weit dringlicheres.

Trennte man daher die beiden Verhältnisse völlig von einander, so war nicht abzusehen, wann die Arbeit zu Ende gebracht werden wäre, abgesehen davon, daß die Gefahr nahe lag, wieder zu dem Auskunftsmitel zu greifen, was jedoch durchaus vermieden

den werden mußte, die Bestimmungen für das Friedensverhältnis successive sich folgenden Verordnungen, sporadischen Instruktionen und fliegenden Erlassen anheim zu geben.

Auf Grund dieser Untersuchungen und Erwägungen gelangten wir zu der Ansicht, daß die Anordnung für beide Verhältnisse, Feld wie Frieden, die Vorschriften im gleichen Reglemente aufzustellen, einfacher, zweckmäßiger und vorteilhafter sei, als sie in zwei Reglementen zu vertheilen oder gar noch in weitere Erlasse zu zerstreuen. Aufgabe der Redaktion mußte es dann sein, die Bestimmungen, so weit es immer thunlich war, so festzusetzen, daß sie beiden Dienstverhältnissen zugleich dienen und entsprechen, oder wo abweichende Vorschriften für den aktiven und den Instruktionsdienst durchaus aufgestellt werden mußten, sie derart zu gruppieren, daß sie ohne besondere Mühe gefunden und zu Rathe gezogen werden können.

Es drängte sich nun aber der Redaktion noch eine weitere, von verschiednen Seiten auch bei der Begutachtung der Entwürfe des Verfassers angeregte Frage auf, ob nämlich die verschiedenen Vergütungen und Gebühren, die Soldanzsage, die Tarife überhaupt in's Reglement aufgenommen werden sollen, oder ob es nicht vorzuziehen sei, in allen Fällen, wo Entschädigungen vorzusehen waren, nur grundsätzliche Bestimmungen im Reglemente aufzustellen und dann die Gebühren entweder einem besondern Tarifreglemente zuzuweisen oder es dem Bundesrathe vorzubehalten, die Vergütungen jeweilen den Verhältnissen angemessen festzusetzen.

Dieses Verfahren hätte in gleicher Weise, wie die oben beschriebenen Wege eine Komplikation verursacht und hätte noch weit mehr, als die Aufstellung eines Gesetzes über die Landesleistungen und eines Administrativreglementes, noch weit mehr als die Trennung des Verwaltungsreglementes nach den beiden Dienstverhältnissen, einer Menge von verschiednen Beschlüssen und Verordnungen gerufen. In der Folge wäre der jetzige Wirkwart nach und nach wieder eingetreten, die Kenntniß und Anwendung der administrativen Bestimmungen und Tarife würde erschwert worden sein und gewiß würde dann wieder der nachdrückliche Ruf nach einem einheitlichen, alle Verhältnisse umfassenden Reglemente an die Behörden gelangt sein. So gut wie die Soldanzsage und die Gebühren, können auch die leitenden Prinzipien, nach welchen sie bemessen werden, wechseln. Die Erfahrung hat jedoch wiederholt gezeigt, daß nichts hindert, einzelne mit den Anschauungen einer spätern Zeit nicht mehr harmonisirende Vorschriften eines Reglementes, wenn die Verhältnisse dazu zwingen, außer Wirksamkeit zu erklären, sie zu ändern und durch neue zu ersetzen. Was am meisten Schwankungen unterworfen ist, sind die Lebensmittelpreise, Vergütungen für Unterkunftsbedürfnisse, Löhnungen für spezielle Arbeiten in den verschiednen Landestheilen, weshalb es angezeigt war, in solchen Fällen entweder den Bundesrath zu berechtigen, die Verpflegungs-Vergütungen jährlich den Verhältnissen angemessen festzusetzen oder die Kriegsverwaltung zu ermächtigen, gewisse Lieferungen und Leistungen nach Mitgabe der örtlichen Preise zu bezahlen. Im Uebrigen bestimmt die Militärorganisation ausdrücklich, daß die Entschädigungen der Gemeinden für das Quartier und die Verpflegung der Truppen und Pferde, für gelieferte Fuhrten, die Vergütungen für die Offiziersbedienten, für effektiv gehaltene Reitpferde, für die Einrückungs- und Entlassungstage u. s. w. durch das Verwaltungsreglement festzusetzen seien.

Nach Erledigung dieser Vorarbeiten und nachdem so der Weg für die Anlage des Reglementes gebahnt war, trat Herr Oberst Rutolf im Herbst 1879 an die Redaktion des Entwurfes, indem er sich auf denjenigen von 1875 und das von Herrn Oberst Paull entworfene Programm stützte, seine Arbeit jedoch in freier und selbstständiger Weise behandelte, soweit ihm dies nach Mitgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Bundes und anderer Verhältnisse ermöglicht war.

Er theilte den Entwurf, sich lediglich auf die Regulirung der administrativen, für die Korpsverwaltung bestimmten Vorschriften und die mit diesen in Beziehung stehenden Verhältnisse beschrän-

kend, in drei Theile, wovon der erste die Abschnitte I. Eintrittsetat und Rapportwesen, II. Dienstpferde, III. Marschbefehle und Marschreuten, IV. Befohlung, V. Unterkunft und VI. Verpflegung, der zweite die Abschnitte VII. Transportwesen, VIII. Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen, IX. Büraffosten, X. Etatsbefehle und Beerdigungskosten, XI. Verschiedenes und XII. Rechnungswesen, und der dritte Theil endlich die Abschnitte XIII. Kriegsmaterial und XIV. Persönliche Ausrüstung umfassen sollte.

Den I. Theil des Entwurfes beendigte der Redaktor, wobei er für die Bearbeitung des Abschnittes „Dienstpferde“ den Oberpferdarzt, Herrn Oberst Zangger, in Anspruch nahm, im Winter 1879/80 und übergab diesen Theil im Frühling 1880 mit einem einschlägigen erläuternden Berichte dem Militärdepartement, welches hierüber eine umfassende Begutachtung durch die kantonalen Militärbehörden, die Waffen- und Abtheilungschefs des Militärdepartements, die Divisionäre, die Oberstbrigadiers des Auszuges und der Landwehr, die höheren Instruktoren aller Waffen, die Divisionspferdärzte, die Divisionskriegskommissäre und Stabschefs der Verwaltungstruppen anordnete. Die Arbeit erstreckte sich mit Ausnahme einer einzigen Stimme, welche eine gesonderte Behandlung des Entwurfes nach Feld- und Friedensverhältnis gewünscht hätte, einer allgemeinen Zustimmung bezüglich der Anlage des Reglementes und der Gruppierung des Stoffes und fand zugleich eine eingehende Beurtheilung in ca. 100 Gutachten. Das in den Berichten niedergelegte umfangreiche Material wurde vom Redaktor sorgfältig gesichtet, zusammengestellt und mit Gegenbemerkungen versehen, um dann hierauf gestützt im Winter 1880/81 eine Umarbeitung des I. Theils vorzunehmen und für die Fortsetzung der übrigen Theile die wünschenswerthen sichern Grundlagen zu gewinnen. Im Sommer 1881 redigirte er den II. Theil, der bis zu seinem Abschlusse den gleichen Weg wie der erste zurückzulegen hatte.

Gleichzeitig beschäftigte er sich mit der Prüfung der für den III. Theil bestimmten, ihm von den Chefs der beiden Kriegsmaterialverwaltungen, Herrn Oberstleutnant Greßly und Herrn Major v. Steiger, vorgelegten Entwürfe über die Abschnitte Kriegsmaterial und persönliche Ausrüstung. Hier entspannen sich bezüglich der Festsetzung der Bestimmungen über das Kapitel „Bekleidung“ Differenzen. Herr Oberstleutnant Greßly vertrat den Standpunkt, daß eine geordnete, sachgemäße Regulirung der fraglichen Materie nur nach vorhergehender Aenderung einiger Bestimmungen der Militärorganisation und des Suspendirungsgesetzes vom 21. Februar 1878 durchgeführt werden könne.

Wir konnten uns nach Einsicht eines Gutachtens des Redaktors nicht dazu entschließen, vorgängig dem Erlasse des Verwaltungsreglementes Gesetzesänderungen vorzuschlagen, da dessen Verziehung hierdurch wieder in die Ferne gerückt worden wäre, sondern entschieden uns nach Anleitung des Art. 141 der Militärorganisation, welcher bestimmt, daß die Gesetze über die Bewaffnung und Bekleidung von der Bundesversammlung und die zur Ausführung nöthigen Reglemente vom Bundesrathe zu erlassen seien, uns darauf zu beschränken, für einmal über die Abschnitte Kriegsmaterial und persönliche Ausrüstung ein spezielles Reglement unter genauer Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen selbst zu erlassen und dasselbe dann als Anhang dem Verwaltungsreglemente beizugeben, da auf diesem Wege eine weitere Prüfung der Angelegenheit im Sinne der Ansichten des Herrn Oberstleutnant Greßly ermöglicht, das Verwaltungsreglement selbst aber der wünschenswerthen Vollständigkeit nicht entbehren wird.

Der Entwurf, den wir Ihnen vorlegen und der nach seiner endlichen Zusammenstellung von unserm Militärdepartement in verschiednen Konferenzen mit dem Redaktor noch speziell geprüft und dabei mit den nöthigen Aenderungen und Ergänzungen versehen worden ist, umfaßt daher zur Zeit nur die hievon in den beiden ersten Theilen erwähnten zwölf Abschnitte.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten. Im Nachstehenden geben wir in möglichster Kürze die erforderlichen Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten, unter Hervorhebung der hauptsächlichsten Aenderungen, welche gegenüber dem Verwaltungsreglemente von 1845 eingetreten sind.

I. Eintrittsstat und Rapportwesen. An die Spitze des Reglementes stellen wir den Abschnitt „Eintrittsstat und Rapportwesen“, erklären in § 1 als Grundlage des Rapport- und Rechnungswesens den bei jedem Dienstseintritte eines Truppenkörpers über dessen Mannschaft, Pferde und Material aufzunehmenden Eintrittsstat, bestimmen in §§ 2—7 den Inhalt und das Wesen der betreffenden Stats, durch wen sowohl diese als die über die Truppen- und Materialbestände und über die hierin eingetretenen Veränderungen anzufertigen sind und an welche Stellen sie auf dem Dienstwege (§§ 15—17) zu gelangen haben.

Wo bei den Truppeneinheiten Verwaltungsorgane sich befinden, sollen, um Einheit und Sicherheit in das Rapportwesen zu bringen und alle Konflikte zu vermeiden, diese Organe und bei denjenigen Stäben, welchen keine Verwaltungsoffiziere zugetheilt sind, die betreffenden Adjutanten die Rapporte erstellen. Im Uebrigen ist vorgesehen (§ 14), daß wenn die Quartiermeister für das Quartiermachen, für Verpflegungsanordnungen oder zur Erfüllung anderer Aufgaben detachirt sind, ebenfalls die Adjutanten oder von den Kommandos' speziell zu bezeichnende Offiziere das Rapportwesen zu besorgen haben.

Eine besondere Bestimmung (§ 14 litt. c und § 16) war bezüglich des Rapportwesens des Trainbataillons zu treffen. Dieses ist selten vereinigt, in der Regel nur zum Zwecke der Instruktion und bei der Versammlung. Im effektiven Dienste haben seine Abtheilungen nach erfolgter Organisation an das Geniebataillon, das Feldlazareth und die Verwaltungskompanie überzugehen. In diesem Falle können die Trainabtheilungen nicht als blos vom Bataillon zu andern Truppenkorps detachirt betrachtet werden; das Trainbataillon ist aufgelöst und vereinigt seine Abtheilungen während des betreffenden Dienstes nie mehr unter seinem Kommando. Die Abtheilungen sind daher völlig integriren Bestandtheile derjenigen Truppenkörper, zu welchen sie versetzt werden, und diese haben für ihre Administration, Befolgung, Verpflegung etc. zu sorgen. Der übrig bleibende, aus drei Offizieren zusammengesetzte Stab des Trainbataillons kann ebenfalls keine eigene administrative Einheit bilden, er hat sich mit der Administration seines Bataillons nicht mehr zu befassen und kommt daher richtiger Weise in Zuwachs zum Divisionsstabe, wo er nach den Anordnungen des Divisionskommandanten in der Eigenschaft als Traindirektor das gesammte Trainwesen der Division zu beaufsichtigen hat. Dem Divisionsstabe theilen wir auch den Arzt des Trainbataillons zu, der dann zur speziellen Verfügung des Divisionsarztes steht.

Bei den Mutationen tritt als wesentliche Aenderung ein, daß die Spitalgänger und die in die Kuranstalten versetzten Pferde in Abgang beim Korps und nach erfolgter Heilung, wenn sie wieder zu demselben stoßen, in Zuwachs gebracht werden (§§ 20 und 28). Nach dem Reglemente von 1845 werden die Spitalgänger auf den Kontrollen nachgeführt, sie werden als Detachirte betrachtet, bis sie entweder wieder zur Truppe gelangen oder nach Hause entlassen werden. Die Befolgung haben sie beim Korps zu belegen; tritt dies früher aus dem Dienst, so hat der Kantonskriegskommissär die Pflicht, den zurückgebliebenen Kranken beim Austritt aus dem Spital den Sold zu bezahlen. Oft kam es vor, daß sie gar keinen Sold erhalten, bisweilen ist er doppelt ausbezahlt worden. Der Unsicherheit, welche die Spitalgänger sowohl im Rapport- als im Befolgungswesen erzeugen, wird daher am zweckmäßigsten gesteuert, wenn die Korpsverwaltung sich mit den in die Heilanstalten versetzten Militärs und Pferden nicht mehr zu befassen hat; die Sorge, sie zu pflegen und zu besorgen, über sie Rapport und Rechnung zu führen, fällt derjenigen Administration zu, die für die Kranken überhaupt besteht und denen sie dienlich ist. Kehrt ein aus dem Spital Entlassener zum Korps zurück, so ist er ein neuer Mann und erhält im Stat eine neue Nummer.

Die zu dem Korps zurückkehrenden Pferde dagegen behalten ihre ursprünglichen Nummern, da diese nach den in § 70 gegebenen Bestimmungen nicht verändert werden dürfen.

Da mit den kranken Pferden oft auch ihre Führer zur Wartung derselben in die Kuranstalten beordert werden und daselbst längere Zeit zu verbleiben haben, so war die Vorschrift nöthig,

daß diese Leute ebenfalls bei den Korps in Abgang, bezw. in Zuwachs, wenn sie wieder zu demselben zurücktreten, gebracht werden. Es müßte Verwirrung entstehen, wenn die betreffenden Militärs während ihres Aufenthaltes in den Kuranstalten in Bezug auf das Rapport- und Befolgungswesen anders als die Pferde selbst behandelt und nur als detachirt betrachtet würden.

Ueber die Krankenbestände der Spitäler und Kuranstalten ist ein eigenes Rapport- und Rechnungswesen zu führen. Genaue Vorschriften hierüber fehlen bis jetzt noch, sie sind indeß durch die Sanitätsreglemente aufzustellen.

Dagegen sind im vorliegenden Entwurf bezüglich des Ein- und Austrittes kranker Militärs und Pferde in und aus den Heil- und Kuranstalten spezielle Bestimmungen, welche bis jetzt für die Pferde gänzlich gemangelt haben, vorgesehen (§§ 29—31).

Sichernde Bestimmungen sind ferner bezüglich der Inventarkontrollen der hinterlassenen Gegenstände verstorbener Militärs getroffen (§ 32).

Die Vorschrift des bisherigen Reglementes, daß Abgelöste am gleichen Tage in Abgang zu bringen seien, an welchem die Ablösung in Zuwachs komme, und daß die eidgenössische Kriegeskasse nie den Sold für einen Abgelösten und einen Ablassenden zugleich bezahlen werde, ist fallen gelassen, da es oft vorkommt, daß Dienstverhältnisse, Geschäftsübergaben u. s. w. es nothwendig machen, beide Theile neben einander noch im Dienst zu behalten, wie umgekehrt Gründe vorhanden sein können, einen abzulassenden Militär zu entlassen, bevor der Ersatz eingerückt ist.

II. Dienstpferde. Die vielfachen Vorschriften, welche über diese Materie in Ergänzung des Verwaltungsreglementes von 1845 in einer Menge von Verordnungen und Spezialbeschlüssen erlassen wurden, sind in diesem Abschnitte möglichst geordnet zusammengestellt und unter verschiedenen neuen Gesichtspunkten behandelt.

1) Die Eigenschaften der Dienstpferde entsprechen im Ganzen den seit 1875 gestellten Anforderungen.

Neu ist zum Theil die Vorschrift, daß sämmtliche Mletzh- und Offizierspferde mindestens 5 Jahre alt sein müssen, um zum Dienst zugelassen zu werden. Nur ausnahmsweise sollen für die Kavallerie-Remonten 4jährige Pferde, die nach langjährigen Erfahrungen den Erfordernissen des aktiven Dienstes nicht gewachsen sind, angenommen werden.

Von der Aufstellung eines Maximums für das zulässige Alter der Dienstpferde wurde Umgang genommen. Gut konservirte Pferde sind häufig im hohen Alter noch vollkommen leistungsfähig und es liegt kein Grund vor, solche vom Dienste auszuschließen. Eine Ausnahme bilden hiezu wiederum nur die Kavalleriepferde, welche in der Hoffnung, mit denselben einen 10-jährigen Dienst machen zu können, als Remonten nur ausnahmsweise 7 Jahre alt sein dürfen.

2) Pferdestellung. Dieser Abschnitt enthält die Ausführungsbestimmungen der bezüglichlichen Vorschriften der Militärorganisationsstellen. Um einigermaßen dem Mangel an Reitpferden zu steuern, ist in § 52 vorgesehen, daß bei der Einmletzung Pferde, welche sich durch Bau, Leistungen und Eigenschaften besonders als Reitpferde qualifiziren, zu einem erhöhten, vom Militärdepartement zu bestimmenden Mletzhgelde angenommen werden sollen. Es steht zu erwarten, daß dadurch Pferdebesitzer veranlaßt werden, zum Reitleistn geeignete Pferde zu halten und der Kriegsverwaltung mletzhweise zur Verfügung zu stellen.

Die Pferdestellung für die Divisionsübungen ist stets mit großen Schwierigkeiten verbunden. Beim bisherigen Verfahren mußten viel schlechte Pferde eingemietht werden, was immer unverhältnißmäßig große Kur- und Abschabungskosten verursachte und vor Allem aus den Dienstzwecken zuwiderlief. Um diese Katastrophe zu heben, wird im § 44 dem Bunde auch in Friedenszeiten das Recht eingeräumt, für die Bedürfnisse größerer Truppenübungen gegen eine angemessene Entschädigung über einen Theil der Zugpferde desjenigen Gebietes zu verfügen, welches im Ernstfalle für die Truppen die Pferde zu stellen hätte. Auf diesem Wege, wobei mit aller Schonung und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Pferdebesitzer zu Werke gegangen werden soll, werden die Divisionsübungen auch für die Pfer-

bebeschaffung als Uebung dienen bezüglich des Verfahrens im Ernstfalle, und es dürften dadurch manche Pferdebesitzer, welche der Vermietung von Militärpferden fremd sind, veranlaßt werden, sich bei derselben regelmäßig zu betheiligen, was der Entwurf auch mit der Bestimmung (§ 53, Lemma 3) anstrebt, daß die Pferde so viel immer möglich ohne das Zwischenlied der Lieferanten direkt von den Eigentümern einzumietzen seien.

Wenn man die Beschaffung der Mietpferde der Direktion der Pferderegianstalt übertragen könnte, wie solches in § 38, Lemma 2, in Aussicht genommen wird, so würde daraus der Vortheil erwachsen, daß die auf Rechnung des Bundes unterhaltenen Regiepferde immer in erster Linie zur Verwendung kämen, eine dem Interesse des Dienstes besser entsprechende Vertheilung stattfände, und daß überdies die Regieanstalt in den Stand gesetzt würde, jezer Zeit geeigneten Rath über Ankauf und Miete von Pferden im Inland erteilen und Offizieren, die Reitpferde bedürfen, solche anweisen zu können.

Die Offizierspferdeentschädigung belassen wir in dem bisherigen Betrag von Fr. 4, berechtigen jedoch den Bundesrath, dieselbe bei Truppenzusammenzügen und größeren Truppenaufstellungen von ähnlicher Dauer auf Fr. 5 zu erhöhen (§ 49), zu welchem Preise bei größerm Bedarf der Militärverwaltung selbst Trainpferde eingemietet werden müssen. Bei einem länger andauernden aktiven Dienste soll der Bundesrath die nöthigen Verfügungen treffen, um die Verrittenmachung der Offiziere zu erleichtern (§ 38, Lemma 4).

Die Nachtragsvergütung, welche am Schlusse eines Feldzuges den Offizieren, die sich selbst beritten gemacht haben, für die sich ergebende Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis ausgedrückt wird, bestimmen wir nicht mehr, wie im Reglement von 1845, mit einer gewissen gleichmäßigen Zahl von Pferdeoperationen, sondern bemessen diese Entschädigung (§ 51) nach der Schätzungssumme, indem wir 10% derselben vergüten, wodurch der höhere oder niedrigere Werth der Pferde besser berücksichtigt wird.

3) **Pferbeschaffungen.** In diesem Abschnitt ist vorab das Verfahren betreffend die Schätzung und Kontrolle der Kavalleriepferde geordnet. Die Abrechnung mit den Kavalleristen beim Abgang oder bei Dienstuntauglichkeit der Pferde (Rücknahme derselben) erfordert ganz genaue Auseinanderhaltung der im und außer Dienst entstandenen Fehler und Mängel, wofür im Entwurf durch Aufstellung eines bisher in der Praxis bewährten Verfahrens gesorgt ist.

Die Bestimmungen betreffend die Schätzung von Offiziers- und Mietpferden bezeichnen nunmehr in Ergänzung des Reglementes von 1845 genau die Zeit und den Ort der Ein- und Abschätzung (§ 60); dadurch sollen einerseits Ordnung und ein prompteres Verfahren geschaffen, andererseits Kosten gespart werden.

Die Maximaltschätzung (§ 67) wurde in Berücksichtigung vielsacher begründeter Begehren auf Fr. 1800 für Reitpferde und auf Fr. 1200 für Zugpferde erhöht.

Bei den Abschätzungen soll künftig der Befund auf dem Schätzungsetat eingetragen werden (§ 69). Darin liegt eine Garantie, daß der letztere bei der Abschätzung konsultirt wird und zudem wird die Verifikation der Abschätzungen erleichtert.

Detaillirte Bestimmungen sind über die Art der Nummerirung und Zeichnung der Pferde und über die rechtzeitige Erneuerung der Nummern und Zeichen gegeben (§ 70), was für die Komptabilität von großer Wichtigkeit ist.

Das Recht, eine Schätzungsrevision zu begehren (§ 71), bleibt den Pferdebesitzern in bisheriger Weise gewahrt und ist auch dem Oberpferdearzt für jede Schätzung eingeräumt. Dagegen ist die parteiische Bestimmung des bisherigen Reglementes, daß die Revisionskosten immer von dem die Revision begehrenden Theile zu bezahlen seien, durch die billigere ersetzt, daß die unterliegende Partei die betreffenden Kosten zu tragen habe. Wenn die Verwaltung selbst die Revision von Schätzungen, welche durch ihre Organe vorgenommen werden, anordnet, ist es selbstverständlich, daß ihr die bezüglichen Kosten ausfallen.

Da bei den Pferden mancherlei Unarten, Krankheiten und Fehler vorkommen, welche bei der kurzen Untersuchung anlässlich der Einschätzung nicht erkannt werden können, so wurde die Kom-

petenz, dergleichen Pferde innerhalb einer bestimmten Frist aus dem Dienst zurückzuweisen, erweitert (§§ 72—74).

Die Vorschriften über die Abschätzungen sind genauer präzisirt, ebenso ist die Reklamationsfrist für Nachtragsabschätzungen bestimmt und das dabei einzuhaltende Verfahren beschrieben (§ 83). Beschwerden der Pferdebesitzer gegen die Abschätzungen werden vom Oberpferdearzt unter Vorbehalt des Rekurses an's Militärdepartement erledigt (§ 85). Bei den Ein- und Abschätzungen sollen die Kantonskriegskommissäre, soweit deren Verwendung möglich ist, als Sekretäre mitwirken (§ 66), für welche Dienstleistungen denselben angemessene Vergütungen ausgesetzt sind (§ 87).

Neu sind die Bestimmungen über die Pferdekuranstalten (§§ 79, 81, 82). Die Festsetzung eines Spitalmietgelbes, die Hälfte des täglichen Mietgelbes, resp. der Pferdeentschädigung, welche während des Kurses vergütet wird, betrifft nunmehr sämtliche Pferde mit Ausnahme derjenigen der Kavallerie. Es war ein Unrecht, daß für die in die Kuranstalt versetzten Offizierspferde gar keine Entschädigung bezahlt wurde, was stets zu gerechtfertigten Reklamationen Anlaß gegeben hat.

4) **Erkrankte, dienstuntaugliche und todt Pferde.** Hier wird das Verfahren bei Erkrankungen oder Militäruntauglichkeit der Kavalleriepferde außer Dienst zum ersten Male geordnet. Da aber auf diesem Gebiete täglich neue Erfahrungen gemacht werden, so sind die näheren Details einer Spezialverordnung vorbehalten.

Die über die Behandlung kranker Pferde im Dienst entsprechenden Vorschriften gehören in das Veterinärreglement; es enthält daher dieser Abschnitt nur diejenigen über die Sektionen, die Rücknahme und den Verkauf dienstuntauglicher Pferde.

(Fortsetzung folgt.)

— **Bundesbeschluß betreffend die Inspektion und Aufsichtigung des Unterhaltes des eidg. Kriegsmaterials vom 23. Christmonat 1881.** —

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 26. Wintermonat 1881, beschließt: Art. 1. Zur Sicherung fortwährender Feldtüchtigkeit des Kriegsmaterials wird bei der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung im Sinne des Art. 253 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 die Stelle eines Inspektors des Materielleu geschaffen.

Art. 2. Dieser Stelle liegt speziell ob: die Leitung der auf den Unterhalt des Kriegsmaterials bezüglichen Arbeiten und die Kontrolle über die Verwendung der für diesen Zweck vom Bunde ausgelegten Summen.

Art. 3. Die Jahresbesolbung des Inspektors des Materielleu beträgt 4000—5000 Franken.

Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

— **(Stellen-Ausschreibung.)** Infolge Ablaufes der Amtsdauer auf 31. März nächsthin werden die Stellen der sämtlichen Beamten der schweizerischen Militärverwaltung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die bisherigen Beamten werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldung schriftlich und in Begleit der nöthigen Ausweise über Befähigung bis längstens den 1. Februar nächsthin dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 5. Januar 1882. Schweiz. Militärdepartement.

— **(Lieferungsausschreibung von 6000 Wolldecken.)** Eingabetermin 31. Januar. Offerten an die eidg. Kriegsverwaltung, technische Abtheilung in Bern.

— **(† Kommandant Karl Häfelin),** welcher in der ersten Stunde des neuen Jahres in Basel starb, war laut „Basel. Nachr.“ 1812 in Klingnau geboren; der Vater hatte 29 Kinder von 3 Frauen und starb 103 Jahre alt. Der Vater kannte die Kinder, zumal sie öfter bei Verwandten lebten, nicht immer alle mit Namen. Ein Oheim, Geistlicher, verhalf diesem Sohne zum Studium des Rechts in Freiburg, dann in München, von wo er den König Otto 1833 mit 400 andern Studenten nach Griechenland

begleitete. Dort war er als Soldat und Jurist mit Erfolg thätig bis 1838; dann wurde er an die aargauische Staatskanzlei berufen, wo er bis 1854 verschiedene Aemter bekleidete. In diesem Jahre trat er als Major in die Schweizer Legion, welche England zum Krimkriege warb, die stelllich nicht verwendet wurde. Als Militär hatte er übrigens schon in den vierziger Jahren im Kanton Aargau Dienste geleistet. In den spätern Jahren bekleidete er verschiedene Stellen in den Kantonen Neuenburg und Valais, seit 10 Jahren war er Adjunkt bei der eidg. Soldatdirektion in Basel.

— († Hauptmann Moïse Vogel) ist in Ghur am 5. d. M. gestorben. Derselbe war Sohn des Landarztes Dr. Vogel. In seiner Jugend trat er in österrreichische Dienste, avancirte zum Lieutenant; er betheiligte sich auch als Freiwilliger am Sonderbundeskrieg; später begab er sich nach Frankreich, trat später in die englische Schweizer-Legion über; verlebte nach Auflösung derselben einige Jahre in der Schweiz. 1860 trat er in päpstliche Dienste; bei der Einnahme von Perugia geriet er in piemontesische Gefangenschaft. — Die letzten Lebensjahre verbrachte er in seiner Heimatgemeinde.

U n s l a n d.

Deutschland. (Der Truppenstand des Heeres) ist am 1. Januar 1882 folgender: 483 Bataillone Infanterie; 20 Bataillone Jäger; 50 Schwadronen Kürassiere; 20 Schwadronen schwere Reiterei; 140 Schwadronen Dragoner; 100 Schwadronen Husaren; 125 Schwadronen Ulanen; 30 Schwadronen Cheveaux legers; 294 fahrende Feldbatterien; 46 reitende Batterien; 31 Bataillone Fußartillerie; 19 Pionier-Bataillone; 2¼ Eisenbahn-Bataillone und 39 Train Kompagnien. — Militäransgabe 264,437,142 Mark; dazu kommt eine außerordentliche Ausgabe von 4,921,028 Mark.

Oesterreich. (Eine sonderbare Forderung.) Ein Oberlieutenant Stavenow-Jakobs, der nicht gut bei Treste zu sein scheint, hat den Feldzeugmeister Philippovich gefordert, weil dieser ihn s. Z. wegen Lödigung eines bosnischen Wegs zur Verantwortung gezogen hat. Selbstverständlich hat F. M. Philippovich das Duell abgelehnt. — Ein Feldherr hat über Ordnung und Disziplin in seiner Armee mit Strenge zu wachen und ist für seine Amtshandlungen nicht dem einzelnen Untergebenen, sondern nur dem ober denen, welche ihn an die Spitze der Armee gestellt haben, verantwortlich.

Rußland. (Ein vorzügliches Truppenpferd.) Wie in den russischen Blättern zu lesen ist, hatte General Skobeleff die Ehre, dem Czaren ein seltenes Pferd zum Geschenk zu machen, welches der Czar huldvoll annahm. Es ist dies ein prächtiger Renner, ein Schimmel, der im letzten Felzuge gegen die Tschinggen nach der Belagerung von Gork-Lepa erbeutet wurde. Dieses Pferd ist echte Tschinggen-Race und zeichnet sich durch außerordentliche Schnelligkeit und Widerstandsfähigkeit aus. Auf der Reise des Generals Skobeleff nach Rußland machte dieses Roß zwei Routen zu je 80 Werst*) ohne irgend eine Nahrung, und während einer dieser Routen legte der Renner eine Strecke von 30 Werst im Galopp zurück. Im gewöhnlichen Trabgang legte derselbe 8—9 Werst in einer Stunde zurück. Das Pferd wurde im Park von Gatschina in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin probirt. Der Czar drückte seinen Dank dem General in herzlichen Worten aus.

— (Die Aushebung für 1882) ist auf 212,000 Mann festgesetzt; in früheren Jahren mußten nach Gesetz 135,000 Mann ausgehoben werden.

V e r s h i e d e n e s.

— (Betheiligung der Truppen mit Karten und Gebrauch der Pionier-Werkzeuge bei den Herbstmanövern in Frankreich.) In den mittels Circulars vom 25. April 1881 an die Militär-Gouverneure von Paris und Lyon und alle Armeekorps-

*) Ein Werst = 1,065 Meter.

Kommandanten hinausgegebenen allgemeinen Dispositionen für die Herbstmanöver pro 1881 sind auch über die Vertheilung von Kartenmaterial und den Gebrauch der Pionier-Werkzeuge einige Bestimmungen enthalten, die im Nachstehenden wiedergegeben werden.

Karten. Von sämmtlichen erwähnten Behörden waren Eingaben an das Kriegsministerium, instruiert mit einer Deute, vorzulegen, woraus der Umfang der für die Manöver der betreffenden Regionen herzustellenden Karten zu entnehmen ist, und welche zugleich die Anzahl der Exemplare fixiren, die für eine Betheilung jedes an den Manövern theilnehmenden Infanterie-, Artillerie- und Genie-Offiziers, sowie jedes Offiziers und Unteroffiziers der Kavallerie nothwendig sein werden. Das einzelne Blatt einer solchen Karte sollte die Dimensionen 50 zu 80 cm. nicht überschreiten.

Diese Eingaben mußten in Anbetracht des Umstandes, daß die Steine zur Kartenerzeugung erst vorgerichtet werden sollen, möglichst bald vorgelegt werden. Zugleich hatten die vorgenannten Behörden zu erwägen, ob es nicht nützlich wäre, planimetrische Karten im Maße 1 : 160,000 für die Manöverhauptpläne zu erzeugen und mit diesen Karten sämmtliche Unteroffiziere aller Waffen, inklusive jener der Reserve, zu versehen. Die an die Armeekorps-Kommandanten bereits verabsolgteten autographischen Pläne großer Dimension werden es ermöglichen, die nothwendige Anzahl von Exemplaren dieser Karten herzustellen.

Pionierwerkzeuge. Jedemal, so oft die Truppen Gelegenheit finden, haben dieselben ihre Pionierwerkzeuge zum Baue von Schutzgräben und von Verschanzungen des Geschützes zu verwenden, oder eventuell deren Anwendung zu markiren. Wenn das Terrain und die Umstände es gestatten, so sind die Arbeiten vollständig zu beenden, wobei das besäte Erdreich in der Folge wieder in jenen Stand zu setzen ist, wie dies mittels des Circulars vom 8. Juni 1880 (Justiz-Bureau) vorgeschrieben worden ist.

In dem Falle, wo durch die Ausführung der Arbeiten den Grundeigenthümern ein empfindlicher Schaden verursacht würde, hat man sich bloß mit der Firirung des Traces der Werke zu begnügen und die Vertheilung der Werkzeuge, sowie die Anstellung der Arbeiter nur zu markiren — hierbei jedoch genaue Rücksicht auf das Jütersforberrniß zu nehmen, welches die wirkliche Vollführung dieser Maßnahmen nothwendig machen würde. In den Manöver-Rapporten sind sodann über alle ausgeführten oder angeordneten Feldarbeiten Berichte zu erstatten, die auch alle über die Verwendbarkeit und den Werth der tragbaren Werkzeuge gemachten Wahrnehmungen, sowie auch die Erfahrungen über die Vor- oder Nachtheile, welche sich bei der Verwendung der Packpferde ergaben, enthalten müssen. (Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens.)

— (Robert Roß.) Ein seltenes Beispiel von Muth und Vertraulichkeit mit der Todesgefahr gab ein schottischer Offizier, Namens Robert Roß, bei der Belagerung des festen Schlosses von Demin an der Dniese durch die Schweden 1631.

Während einer schrecklichen Kanonade saß dieser Offizier an der Spitze seines Regiments, welches den Kanonen der Belagerten zunächst ausgesetzt war, und rauchte Tabak. Da ward er plötzlich von einer Kanonenkugel getroffen. Ruhig und gelassen ließ er die Pfeile fallen, sagte nichts weiter, als: „Herr, nimm meinen Geist in deine Hände!“ und verschied gleich darauf. (Roßhaufser, der Soldat im Felde, S. 276.)

Neuester Preiscourant (1. Juli 1881)

des Uniformen-Geschäftes

Müller & Heim in Schaffhausen.

	Ia	IIa	IIIa
Caput (Reitermantel Fr. 10 mehr)	Fr. 105,	95,	82
Capuze	11,	9,	9
Waffenrock	90,	82,	67
für Stabsoffiziere u. Aerzte	95,	88,	—
Bloufe	33,	26,	26
Beinkleid	36,	31,	27
für Generalstab	40,	35,	35
mit Kalbleberbesatz	52,	47,	44
mit Wildleberbesatz	55,	50,	45

Elegante Ausführung und nur gute, ächtfarbige Stoffe. Preiscourant der übrigen Equipirung, Muster und Reisende jederzeit zur Verfügung.